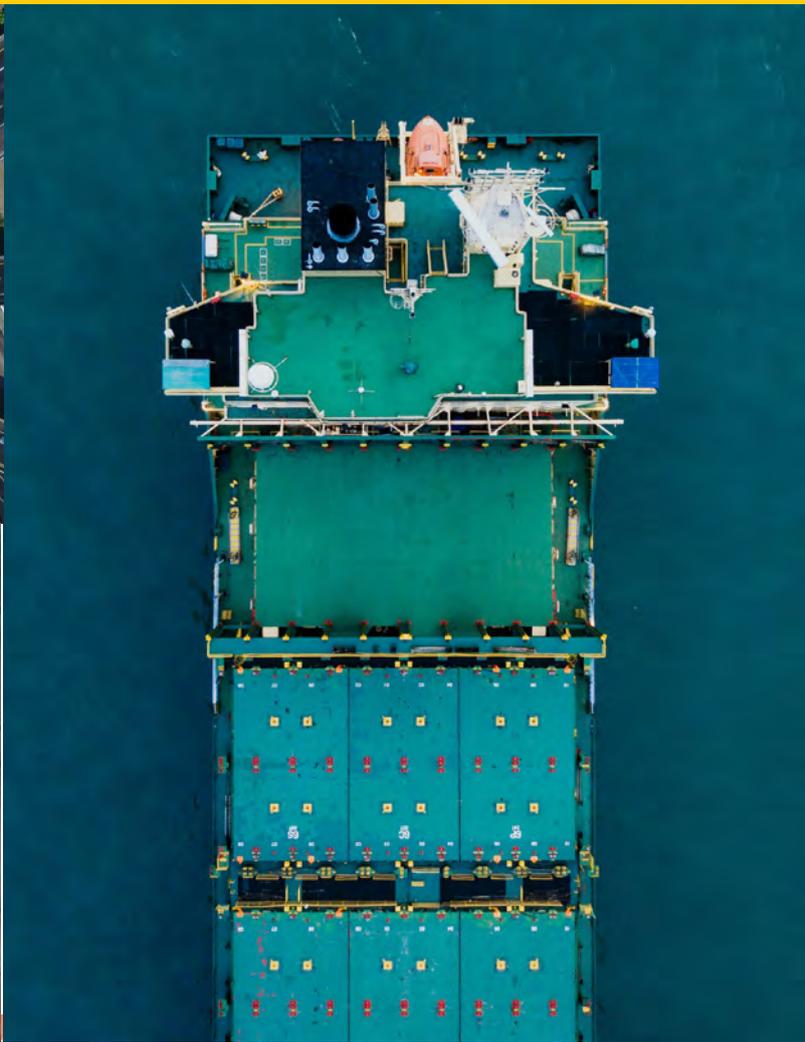


KURZDOSSIER

# ITF-GRUNDSÄTZE FÜR MENSCHENRECHTE IN DER LIEFERKETTE



INTERNATIONALE  
TRANSPORT-  
ARBEITER-  
FÖDERATION

Lieferketten sind nur so stark wie ihr schwächstes Glied. Menschenrechte, einschließlich Arbeitsnormen, sind daher ein unverzichtbares Element der Lieferketten. Die ITF-Grundsätze für Menschenrechte in der Lieferkette legen fest, wie Regierungen, Investoren und insbesondere multinationale Unternehmen und Kunden von Transportlieferketten (nachstehend zusammenfassend bezeichnet als "Akteure der Lieferkette") sich verhalten und mit der ITF und ihren Mitgliedsorganisationen zusammenarbeiten müssen, um Sicherheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit zu gewährleisten.

# GRUNDSÄTZE FÜR MENSCHENRECHTE IN DER LIEFERKETTE

## KOOPERATION

01. Bereitschaft zu **Kollektivverhandlungen** und Unterstützung der **Vereinigungsfreiheit**.
02. Einsetzung von und/oder Beteiligung an nationalen, internationalen, regulatorischen, sektoralen, **zwei- und mehrgliedrigen Gremien**, um gemeinsam Normen für Transportoperationen in den Lieferketten einzufordern und zu vereinbaren, unter Einbeziehung der Gewerkschaften als gleichberechtigte Parteien
03. Anerkennung der ITF und der ihr angeschlossenen Gewerkschaften als Vertretungen von Verkehrsbeschäftigten und **Zusammenarbeit mit ihnen, um gegen tatsächliche und potenzielle Beeinträchtigungen** der Menschenrechte von Verkehrsbeschäftigten, einschließlich Arbeitsrechten, im Bereich ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Beziehungen zu Drittakteuren vorzugehen

## SCHUTZ UND RESPEKT

04. **Anerkennung und Wahrnehmung ihrer Pflicht und/oder Verantwortung** für die Achtung der Menschenrechte, unabhängig davon, ob andere Akteure in der Lage und/oder bereit sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen
05. Umsetzung international anerkannter Menschenrechte und sonstiger einschlägiger **IAO-Instrumente** und Verhaltenskodizes, einschließlich derer, die Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit betreffen
06. Gewährleistung des **Rechts auf Sanitärversorgung** durch Zusammenarbeit mit der ITF im Hinblick auf die Umsetzung der **Charta für den Zugang zu Sanitäreinrichtungen** im Bereich ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Beziehungen zu Drittakteuren
07. Förderung und Gewährleistung **menschenwürdiger Arbeit** im Bereich ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Beziehungen zu Drittakteuren, auch durch Förderung der Umwandlung informeller in **formelle Beschäftigungsverhältnisse**
08. Gewährleistung **gleichwertiger Normen** für Beschäftigte bei Subunternehmen wie für direkt Beschäftigte

09. Anerkennung von und Zusammenarbeit mit der ITF und den ihr angeschlossenen Gewerkschaften zur Gewährleistung angemessener **Beschwerdemechanismen auf betrieblicher Ebene** für alle Beschäftigten
10. Gewährleistung, Bereitstellung und/oder ausreichende Finanzierung von Informationen, **Schulungen** und Unterstützungsmaßnahmen in Bezug auf Arbeitsschutzrechte und Schutzregelungen für alle Beschäftigten und Drittakteure in ihrer Lieferkette

## ÜBERWACHUNG

11. Unterstützung und Zusammenarbeit mit der ITF bei der Durchführung von **arbeitnehmerzentrierten menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfungen**, einschließlich **Kontrolluntersuchungen in der Lieferkette im Hinblick auf die Menschenrechte der Seeleute** und Sorgfaltsprüfungen im Straßentransport
12. Einführung und Befürwortung von **verbindlichen Gesetzen zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht** und Gesetzen zur Verantwortlichkeit in der Lieferkette sowie deren Umsetzung unter Einbeziehung von Gewerkschaften als wichtigen Akteuren
13. Durchführung unabhängiger **arbeitsbezogener und geschlechtsspezifischer Folgenabschätzungen** in ihren Transportoperationen und damit verbundenen Diensten

## ABHILFE

14. Unterstützung und Zusammenarbeit mit der ITF bei der **Abstellung tatsächlicher und potenzieller Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen** in ihren Transportoperationen
15. Abstellung, Verhinderung und Abmilderung negativer Auswirkungen und ihrer **Ursachen**, einschließlich solcher, die in ihren eigenen Geschäfts-, Management-, Preisgestaltungs- und Ausschreibungsmodellen begründet sein können
16. Zusammenarbeit mit der ITF und ihren Mitgliedsorganisationen bei der Entwicklung, Vereinbarung, Umsetzung und Bewertung der Wirksamkeit von **Abhilfeplänen** für den Verkehrsbereich.



## WAS IST EINE SICHERE, GERECHTE UND NACHHALTIGE LIEFERKETTE?

Eine sichere, gerechte und nachhaltige Lieferkette basiert auf den folgenden Kriterien:

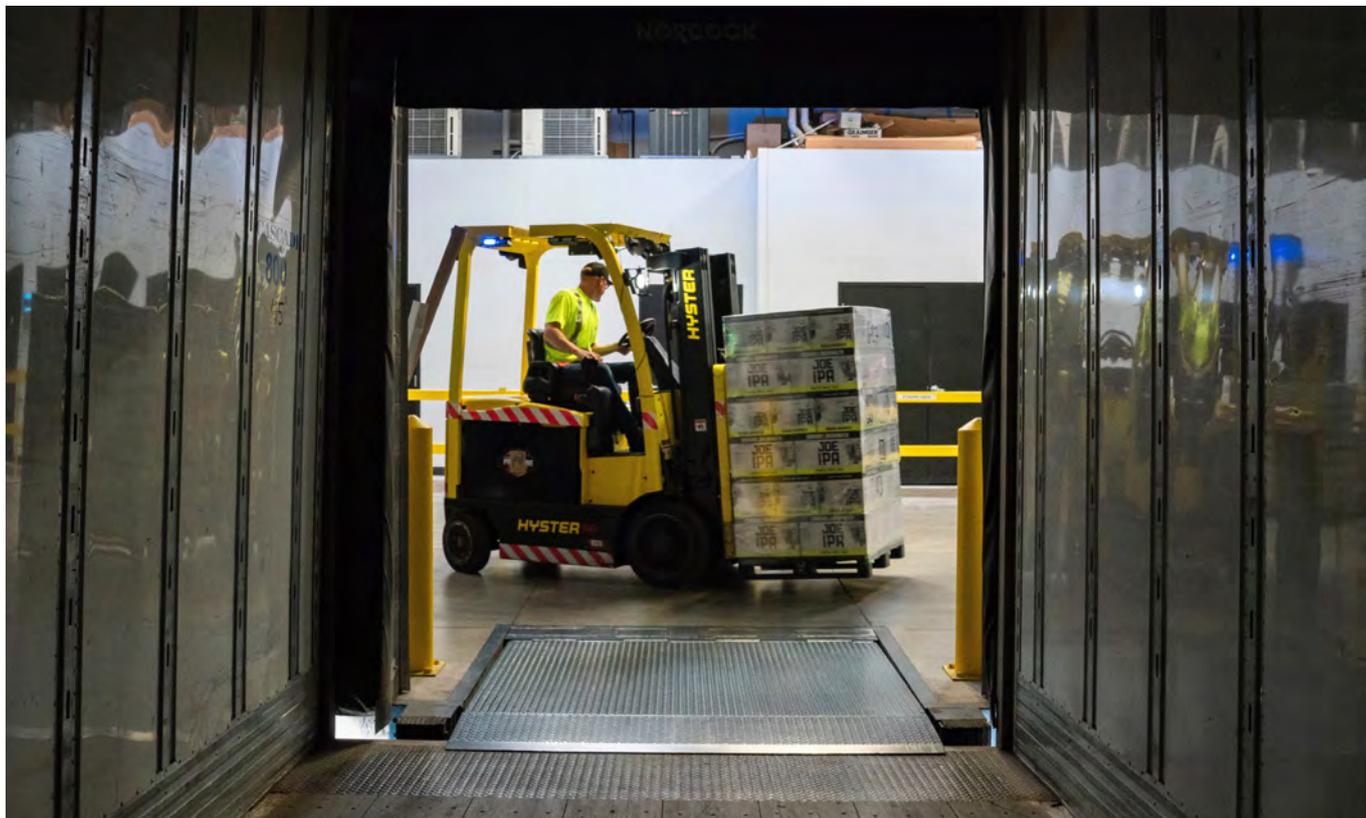
- **Menschenwürdige Arbeit** auf den Grundlagen der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und das Recht auf einen angemessenen existenzsichernden Lohn, von dem die Beschäftigten und ihre Familien leben können.
- **Transparenz**, um sicherzustellen, dass die Akteure die Auswirkungen der Regeln der Lieferkette, der Unternehmensentscheidungen und des Drucks auf die Verkehrsbeschäftigten erkennen, verstehen und angehen und diese Informationen sowohl intern als auch extern kommunizieren.
- **Verantwortung** der Akteure der Lieferkette für die letztlichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen und Beziehungen auf die Verkehrsbeschäftigten, die ihre Waren befördern oder ihre Dienstleistungen erbringen.

- **Nachhaltigkeit** der derzeitigen und künftigen Transportaktivitäten innerhalb der Lieferkette, einschließlich der Einhaltung von Sozial-, Umwelt- und Governance-Standards (ESG).

Eine sichere, gerechte und nachhaltige Lieferkette muss zumindest die Achtung der Menschenrechte der Verkehrsbeschäftigten garantieren. Zu diesen Rechten zählen im Einzelnen:

- **International anerkannte Menschenrechte**
- **Internationale Arbeitsnormen**
- **IAO-Verhaltenskodizes**, -Leitlinien und -**Leitfaden**
- Einhaltung vereinbarter branchenbezogener und sektoraler Normen für den Verkehrssektor

Diese Rechte müssen *allen Beschäftigten* garantiert werden, unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus. Dazu gehören formelle, Vollzeit-, Teilzeit-, prekäre, informelle, befristete, Leiharbeits-, abhängige, "Gig"-, Auftragnehmer-, verdeckte und Mehrparteien-Beschäftigungsverhältnisse sowie alle anderen **atypischen Beschäftigungsformen**.



## WARUM GEZIELTE MASSNAHMEN IM VERKEHRSBEREICH?

Der Verkehrssektor ist ein stark international ausgerichteter und mobiler Wirtschaftszweig, in dem viele Subunternehmer tätig sind. Selbst in nationalen Lieferketten bedeutet die Einhaltung nationaler Gesetze nicht zwangsläufig, dass die Akteure der Lieferkette die internationalen Rechtsvorschriften erfüllen.<sup>1</sup> Daher sind für den Verkehrssektor eigene, branchenspezifische Grundsätze erforderlich, um sicherzustellen, dass die Akteure der Lieferkette ihre gesetzlichen Aufgaben und Pflichten wahrnehmen.

Die besonderen Merkmale des Verkehrssektors erfordern spezifische Normen, die für jeden Verkehrsträger gelten, um Menschen- und Arbeits-

rechte an den Arbeitsplätzen innerhalb der Lieferketten zu gewährleisten und umzusetzen.<sup>2</sup>

Der Arbeitskräftemangel im Verkehrssektor ist ein wachsendes und anhaltendes Problem. Dies kann durch die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften in Angriff genommen werden, um die Anwerbung und langfristige Bindung von Beschäftigtengruppen zu verbessern, die in einem unverhältnismäßig hohen Maße von der Beschäftigung im Verkehrssektor ausgeschlossen sind. Dazu gehören **weibliche** und **junge Verkehrsbeschäftigte, LGBT+**, Menschen mit Behinderungen und Angehörige indigener Gemeinschaften.

Die Zusammenarbeit mit Verkehrsgewerkschaften als wichtigen Stakeholdern zeigt auch anderen Akteuren, Partnern, Investoren und Kunden, dass ein kritischer und potenziell gefährdeter Teil einer Lieferkette finanziell und/oder wirtschaftlich tragfähiger ist.

1. 'Final Statement: Specific Instance between the United Steel, Paper and Forestry, Rubber, Manufacturing, Energy, Allied Industrial and Service Workers International Union and Birlsık Metal-İscileri Sendikası and Crown Holdings, Inc. for conduct in Canada and Turkey', U.S. National Contact Point for the OECD Guidelines for Multinational Enterprises, 24.12.2015
2. "Je nach den Umständen müssen die Unternehmen gegebenenfalls zusätzliche Standards berücksichtigen. So sollten die Unternehmen beispielsweise die Menschenrechte von Personen, die bestimmten Gruppen oder Bevölkerungsteilen angehören, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, überall dort achten, wo sie negative menschenrechtliche Auswirkungen auf diese haben können." OECD-Leitlinien für Multinationale Unternehmen, 2011

# WELCHE PFLICHTEN HABEN DIE AKTEURE DER LIEFERKETTE?

Alle Akteure der Lieferkette sind für die Einhaltung der Menschen- und Arbeitsrechte im Bereich ihrer Geschäftstätigkeit, ihrer Beziehungen zu Drittakteuren und ihrer Lieferketten verantwortlich. Im Bereich ihrer Transportoperationen bedeutet das, dass die Akteure der Lieferkette für die Sicherheit und die Rechte der Beschäftigten verantwortlich sind, die letztendlich die Transportdienstleistung erbringen, sowie von allen anderen zwischengeschalteten Beschäftigten, die an der Beförderung ihrer Waren oder Personen beteiligt sind.

Staaten müssen die Beschäftigten vor nachteiligen Auswirkungen im In- und Ausland schützen, die von in ihrem Land registrierten Akteuren der Lieferkette ausgehen. Staaten, die an multilateralen Institutionen mitwirken, unterliegen zudem äußerst strengen völkerrechtlichen Verpflichtungen.<sup>3</sup>

Unternehmen müssen ferner vermeiden, im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen zu verursachen oder dazu beizutragen; müssen diese Auswirkungen angehen, wenn sie auftreten, und für Wiedergutmachung sorgen oder daran mitwirken. Ihre Geschäfts-, Vertrags-, Preisgestaltungs- und sonstigen Praktiken in der Lieferkette müssen die Achtung der Menschenrechte, einschließlich internationaler Arbeitsnormen, unterstützen, dazu beitragen oder einen Anreiz dafür bieten.

Unternehmen müssen sich außerdem bemühen, nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen, die direkt mit ihrer Geschäftstätigkeit sowie ihren Produkten und Dienstleistungen zusammenhängen, durch ihre Geschäftsbeziehungen zu verhindern oder zu mildern, was auch die Beziehungen zu Geschäftspartnern, zu Einrichtungen in ihrer Wertschöpfungskette und zu allen anderen staatlichen oder nicht-staatlichen Stellen umfasst.<sup>4</sup> Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern, Zulieferern und Subunternehmen, um tatsächliche oder potenzielle nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen anzugehen.<sup>5</sup> Die Unternehmen dürfen auch keine Ausnahmeregelungen suchen oder akzeptieren, die in den gesetzlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen, u. a. in Bezug auf Arbeitsrechte, vorgesehen sind.

Multilaterale Institutionen, die sich mit wirtschaftsbezogenen Fragen befassen, müssen bestrebt sein, weder Staaten noch Unternehmen daran zu hindern, ihre Pflicht zum Schutz und zur Achtung der Menschenrechte wahrzunehmen.<sup>6</sup>

In Konfliktzonen und Gebieten, in denen die staatlichen Behörden des betreffenden Aufnahmestaats nur begrenzt in der Lage sind, die Sicherheit und das Wohlergehen von Verkehrsbeschäftigten zu schützen, müssen die Akteure der Lieferkette zudem ihre Maßnahmen intensivieren, um tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf die Beschäftigten in ihren Betrieben und bei Drittakteuren zu ermitteln, zu verhindern, abzumildern und über den Umgang damit Rechenschaft abzulegen.

3. UN-[Leitprinzipien](#) für Wirtschaft und Menschenrechte, 2011

4. OECD-[Leitlinien](#) für Multinationale Unternehmen, 2011, UN-[Leitprinzipien](#) für Wirtschaft und Menschenrechte, 2011, Zehn Prinzipien des UN-Global Compact, 2000

5. OECD-[Leitlinien](#) für Multinationale Unternehmen, 2011

6. UN-[Leitprinzipien](#) für Wirtschaft und Menschenrechte, 2011

# WO UND WIE MÜSSEN DIESE GRUNDSÄTZE ANGEWANDT WERDEN?

Um ordnungsgemäß angewandt zu werden, müssen diese Grundsätze von den Akteuren der Lieferkette in allen Bereichen ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Beziehungen zu Drittakteuren umgesetzt werden, u. a. durch Information, Schulung, Überwachung und Wiedergutmachung. Dies schließt Partnerschaften, Lizenz- und Franchisingvergabe, Investitionen, Verträge, Lieferanten- und Beschaffungspolitik, Ausschreibungsverfahren und Unterauftragsmodelle des Akteurs ein.<sup>7</sup>

Die in Zusammenarbeit mit der ITF und den ihr angeschlossenen Gewerkschaften entwickelte und umgesetzte arbeitnehmerzentrierte, gendergerechte **menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung** (Human Rights Due Diligence - HRDD) ist das wirksamste und effizienteste Mittel, um Menschen- und Arbeitnehmerrechte im Verkehrssektor zu vereinbaren, zu überprüfen und festzulegen.

Eine wirksame HRDD im Verkehr muss drei voneinander abhängige Prozesse beinhalten:<sup>8</sup>

- gemeinsam vereinbarte **Normen**, die im Bereich der Geschäftstätigkeit der Akteure der Lieferkette und ihren Beziehungen zu Drittakteuren, einschließlich in Ausschreibungsverfahren und Verträgen, zum Tragen kommen;
- fortlaufende und iterative **Überwachung** der Einhaltung dieser Normen, die zum Teil von Gewerkschaften durchgeführt wird, mit Meldeverfahren, die die betroffenen Beschäftigten schützen; und
- **Wiedergutmachung**, die den Betroffenen eine Entschädigung bietet, die Ursache(n) tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen angeht und menschenwürdige Arbeit und Beschäftigung im Verkehrssektor schützt.

Eine effiziente menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung sollte von den Akteuren zudem als wirksames Mittel zur Prüfung und Bewertung der Effizienz ihrer bestehenden Prüfverfahren anerkannt werden.

Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht darf nicht als Ersatz für Vereinigungsfreiheit oder Kollektivverhandlungen gelten.

7. OECD-Leitlinien für Multinationale Unternehmen, 2011

8. OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, 2018



# KOOPERATION

Die ITF verfügt über mehr als 120 Jahre Erfahrung im Umgang mit tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die Menschen- und Arbeitsrechte von Verkehrsbeschäftigten. Verkehrsbeschäftigte werden von der ITF und ihren Mitgliedsorganisationen in verschiedenen nationalen, internationalen, regulatorischen, sektoralen, zwei- und mehrgliedrigen Gremien vertreten. Diese Gremien vereinbaren, überprüfen und legen Menschen- und Arbeitsrechtsnormen für den Verkehrssektor fest. Die Akteure der Lieferkette müssen mit der ITF und den ihr angeschlossenen Gewerkschaften zusammenarbeiten, um Sicherheit, Fairness und Nachhaltigkeit im Bereich ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Beziehungen zu Drittakteuren zu gewährleisten und verbleibende Lücken und Defizite in der gemeinsamen Governance des Verkehrssektors zu schließen. Dazu gehören die Schaffung von und die Beteiligung an branchen- und/oder landesweiten Normsetzungsregeln und -gremien zur Vereinbarung von Normen im Verkehrssektor, die allen Akteuren der Lieferkette zugutekommen.

Gewerkschaften haben einzigartigen Zugang zu den tatsächlichen Gegebenheiten in den Lieferketten und sind mit den Auswirkungen der von den Akteuren der Lieferkette getroffenen Entscheidungen vertraut. Die Akteure der Lieferketten müssen daher mit den Gewerkschaften zusammenarbeiten, um tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf die Beschäftigten in ihren Betrieben und bei Drittakteuren zu ermitteln, zu verhindern, abzumildern und über den Umgang damit Rechenschaft abzulegen.

Unternehmen sollten Partnerschaften oder direkte Vereinbarungen mit der ITF, ihren Mitgliedsorganisationen und/oder Regulierungs- oder Branchengremien mit gewerkschaftlicher Vertretung eingehen, um die Beteiligung der Beschäftigten an der Gestaltung und Umsetzung von Due-Diligence-Prozessen und der Erhebung und Behandlung von Beschwerden zu erleichtern.

Kollektivverhandlungen sind das wirksamste und effizienteste Mittel zur Zusammenarbeit mit Gewerkschaften.<sup>9</sup> Es können auch andere Formen des sozialen Dialogs genutzt werden, um Kollektivverhandlungen zu ergänzen, aber nicht zu ersetzen, um tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf die Beschäftigten in den Lieferketten anzugehen.<sup>10</sup>

Die Akteure der Lieferkette müssen:

01. **Kollektivverhandlungen** führen und die **Vereinigungsfreiheit** unterstützen.
02. nationale, internationale, regulatorische, sektorale, **zwei- und mehrgliedrige Gremien** einsetzen und/oder sich daran beteiligen, um gemeinsam Normen für Sicherheit, Fairness und Nachhaltigkeit der Transportoperationen in den Lieferketten einzufordern und zu vereinbaren, unter Einbeziehung der Gewerkschaften als gleichberechtigte Parteien.
03. Anerkennung der ITF und der ihr angeschlossenen Gewerkschaften als Vertretungen von Verkehrsbeschäftigten und **Zusammenarbeit mit ihnen, um gegen tatsächliche und potenzielle Beeinträchtigungen** der Menschenrechte von Verkehrsbeschäftigten, einschließlich Arbeitsrechten, im Bereich ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Beziehungen zu Drittakteuren vorzugehen.

9. IAO-Erklärung zu grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit, 1998

10. OECD-Leitlinien für Multinationale Unternehmen, 2011



## SCHUTZ UND RESPEKT

Staaten sind zum Schutz von Beschäftigten vor transnationalen Menschenrechtsverletzungen durch Dritte, einschließlich Unternehmen und anderer Akteure der Lieferkette, verpflichtet.<sup>11</sup> Die Staaten müssen alle einschlägigen IAO-Übereinkommen und andere Übereinkommen, die für den Verkehrssektor gelten, ratifizieren und umsetzen.

Die Achtung der Menschenrechte ist eine globale Verhaltensnorm für alle Akteure der Lieferkette. Sie besteht unabhängig von der Fähigkeit und/oder Bereitschaft anderer Akteure in der Lieferkette, ihren Menschenrechtsverpflichtungen

nachzukommen, und mindert diese Verpflichtungen nicht. Sie besteht auch über die Einhaltung der nationalen Gesetze und Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte hinaus. Die Akteure der Lieferkette müssen das Risiko, grobe Menschenrechtsverletzungen zu verursachen oder dazu beizutragen, als Frage der Rechtskonformität behandeln, unabhängig davon, wo sie ihre Geschäfte tätigen.<sup>12</sup>

Die Akteure der Lieferkette sind dafür verantwortlich, zusätzliche Normen für bestimmte Gruppen oder Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten, die unverhältnismäßig stark von nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen betroffen sind. Dazu gehören Frauen, Kinder, Migrant\*innen, Minderheiten und Menschen mit Behinderungen.<sup>13</sup>

11. UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), *Allgemeine Bemerkung Nr. 24* (2017) zu den Verpflichtungen der Staaten im Rahmen des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Zusammenhang mit unternehmerischen Tätigkeiten, 10. August 2017, E/C.12/GC/24
12. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, 2011
13. Ebenda

Die Achtung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit verlangt von Unternehmen und anderen Akteuren der Lieferkette, Neutralität zu wahren und der Anerkennung von Gewerkschaften nicht im Wege zu stehen. Die Akteure der Lieferkette müssen Maßnahmen ergreifen, um im Bereich ihrer Geschäftstätigkeit ein förderliches Umfeld für konstruktive Arbeitsbeziehungen zu schaffen. Zu diesem Zweck sollten sich die Unternehmen damit einverstanden erklären, den der ITF angeschlossenen Gewerkschaften physischen Zugang zu ihren Betriebsstätten und/oder Belegschaften zu gewähren. Die Unternehmen und die ITF sollen diesbezüglich gemeinsame Schulungen durchführen.

**Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz** ist ein grundlegendes Menschenrecht.<sup>14</sup> Dennoch kosten Versäumnisse im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit jedes Jahr fast 3 Millionen Beschäftigte das Leben, und fast 4 Prozent des BIP gehen dadurch verloren. Die Akteure der Lieferkette müssen Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit als Grundlage für sichere, faire und nachhaltige Lieferketten und für eine robuste Weltwirtschaft unterstützen und schützen.<sup>15</sup>

Alle Verkehrsbeschäftigten müssen Zugang zu Sanitäreinrichtungen, Toiletten sowie hygienischen und saubereren Arbeitsplätzen haben. Die **ITF-Charta für den Zugang zu Sanitäreinrichtungen** zeigt konkrete Maßnahmen auf, die Akteure der Lieferkette ergreifen können, um das Recht der Verkehrsbeschäftigten auf Sanitärversorgung zu wahren. Die Akteure der Lieferkette müssen die besonderen Probleme im Bereich der sanitären Versorgung von Verkehrsbeschäftigten erkennen und in Angriff nehmen, auch im Hinblick auf die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen weiblicher Verkehrsbeschäftigter.

Alle Akteure der Lieferkette müssen **menschenswürdige Arbeitsbedingungen** für alle Verkehrs-

beschäftigten, die in ihren Betrieben und bei mit ihnen in Geschäftsbeziehungen stehenden Drittakteuren tätig sind, fördern und umsetzen.<sup>16</sup> Menschenwürdige Arbeit ist eine Beschäftigung, bei der die folgenden Rechte und Grundsätze respektiert werden:<sup>17</sup>

- die **Grundrechte** des Menschen;
- die **grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit**;
- die Rechte der Beschäftigten in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Sicherheit und Vergütung;
- das Recht auf einen angemessenen existenzsichernden Lohn, von dem die Beschäftigten und ihre Familien leben können;

Die Akteure der Lieferkette müssen gewährleisten, dass für die Beschäftigten von Unterauftragnehmern bis hin zum letzten Transportdienstleister Zugang zu den gleichen Normen haben wie die direkt beschäftigte Belegschaft. Die Akteure der Lieferkette müssen sicherstellen, dass die Vertragsgestaltung und die Praktiken in der Lieferkette die Menschenrechte und menschenwürdige Arbeit für alle Arbeitnehmer fördern und nicht behindern.

Die Akteure der Lieferkette müssen Maßnahmen ergreifen, um im Bereich ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Beziehungen zu Drittakteuren informelle und atypische Beschäftigungsformen in formelle, menschenwürdige Beschäftigungsverhältnisse **umzuwandeln**. Zeitarbeit und andere atypische Beschäftigungsverhältnisse dürfen nicht dazu genutzt werden, Arbeitskräften eine formelle Beschäftigung sowie die ihnen zustehenden Rechte, Löhne und Sozialschutzleistungen vorzuenthalten.

Staaten und andere Akteure in der Lieferkette sind verpflichtet, tatsächliche und potenzielle Auswirkungen von Bestechung, Erpressung und Korruption, auch durch Polizei, Militär, Grenz- und andere Behörden, zu erkennen, zu verhindern, abzumildern und zu berücksichtigen.

14. Am 13. November 2021 beschloss der IAO-Verwaltungsrat, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit im Einklang mit der Erklärung zur Hundertjahrfeier als Grundrecht anzuerkennen. Auf der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK) im Jahr 2022 soll die Einbeziehung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in das IAO-Grundsatzrahmenwerk durch eine Änderung der Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 geprüft werden.
15. OECD-**Leitlinien** für Multinationale Unternehmen, 2011
16. UN-Resolutionen und Schlussdokumente wichtiger Konferenzen, darunter Artikel 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), der Weltgipfel für soziale Entwicklung (1995), das Schlussdokument des Weltgipfels (2005), das hochrangige Segment des ECOSOC (2006), die Zweite Dekade der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Armut (2008-2017), die Konferenz über nachhaltige Entwicklung (2011) und die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (2015)
17. **Internationaler Pakt** über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR), verabschiedet 1966; Allgemeine Bemerkung Nr. 18, 2006 UNESCO, verabschiedet am 24. November 2005, Artikel 6 des ICESCR;



**Beschwerdemechanismen auf betrieblicher Ebene** müssen von den Akteuren der Lieferkette zum Schutz der Menschenrechte unterstützt werden. Zum Schutz von Verkehrsbeschäftigten in Lieferketten, die unverhältnismäßig stark von **Gewalt, Belästigung** und geschlechtsspezifischer Segregation betroffen sind, bildet die ITF

in ihren Mitgliedsorganisationen betriebliche **weibliche Vertrauenspersonen** aus und unterstützt sie. Die Akteure der Lieferkette müssen konkrete Maßnahmen zum Schutz weiblicher Verkehrsbeschäftigter ergreifen und ein besonderes Augenmerk auf geschlechtsbezogene und sexuelle Gewalt richten.<sup>18</sup>

Die Akteure der Lieferkette müssen:

04. **ihre Pflicht und/oder Verantwortung** für die Achtung der Menschenrechte anerkennen und wahrnehmen, unabhängig davon, ob andere Akteure in der Lage und/oder bereit sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen.
05. einschlägige **IAO-Instrumente** und Verhaltenskodizes umsetzen, einschließlich derer, die **Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit** betreffen.
06. das **Recht auf Sanitärversorgung** durch Zusammenarbeit mit der ITF im Hinblick auf die Umsetzung der **Charta für den Zugang zu Sanitäranlagen** im Bereich ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Beziehungen zu Drittakteuren gewährleisten.
07. **menschenwürdige Arbeit** im Bereich ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Beziehungen zu Drittakteuren fördern und gewährleisten, auch durch Förderung der Umwandlung informeller in formelle Beschäftigungsverhältnisse.
08. gewährleisten, dass Beschäftigte bei Subunternehmen über **gleichwertige Normen** verfügen wie direkt Beschäftigte.
09. die ITF und die ihr angeschlossenen Gewerkschaften anerkennen und mit ihnen zusammenarbeiten, um für alle Beschäftigten angemessene **Beschwerdemechanismen auf betrieblicher Ebene** zu gewährleisten.
10. **Informationen, Schulungen und Unterstützungsmaßnahmen** in Bezug auf Arbeitsschutzrechte und Schutzregelungen für alle Beschäftigten und Drittakteure in ihrer Lieferkette gewährleisten, bereitstellen und/oder ausreichende Finanzmittel dafür zur Verfügung stellen.

18. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, 2011

# ÜBERWACHUNG

Staaten müssen die Geschäftstätigkeit von Akteuren der Lieferkette und von mit ihnen in Verbindung stehenden Drittakteuren, die innerhalb und außerhalb ihrer Jurisdiktion tätig sind, sowie von denjenigen, für die sie Gesetze erlassen, überwachen und sie dafür zur Rechenschaft ziehen.<sup>19</sup> Unternehmen müssen einen kontinuierlichen und iterativen Prozess für menschenrechtliche Sorgfaltsprüfungen einrichten, um ihre tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu verhindern, abzumildern und Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie diese angehen.<sup>20</sup> Menschenrechtliche Sorgfaltsprüfungen können Unternehmen helfen, Risiken und negative externe Effekte richtig einzuschätzen und zu vermeiden.<sup>21</sup>

Menschenrechtliche Sorgfaltsprüfungen sind präventiv, risikobasiert und fortlaufend angelegt und basieren auf Rechenschaftspflicht und der Mitwirkung der Beteiligten.<sup>22</sup> Der schnelle, risikoreiche und von Subunternehmertum geprägte Charakter des Transportwesens in Lieferketten erfordert daher eine enge und beständige Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, multinationalen Kunden, Gewerkschaften, Regierungen und Akteuren der Lieferkette im Bereich der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht.

Der Überwachungsprozess im Rahmen der arbeitnehmerzentrierten Sorgfaltspflicht ist im Vergleich zu anderen Sorgfaltsprüfungs- und Audit-Modellen einzigartig. Vertrauenswürdige Informationsnetze unter Gleichgestellten (Peer-to-Peer) verbessern den Überwachungsprozess und bieten den bestmöglichen Zugang zu den Betrieben und zu Informationen.

Die Akteure der Lieferkette, insbesondere Unternehmen, müssen die ITF-Modelle der arbeitnehmerzentrierten Sorgfaltspflicht nutzen, um die Auswirkungen auf die Menschen- und Arbeitsrechte in ihrer Transportlieferkette angemessen in Angriff zu nehmen.

19. UN-[Leitprinzipien](#) für Wirtschaft und Menschenrechte, 2011

20. OECD-[Leitlinien](#) für Multinationale Unternehmen, 2011, UN-[Leitprinzipien](#) für Wirtschaft und Menschenrechte, 2011

21. OECD-[Leitlinien](#) für Multinationale Unternehmen, 2011

22. OECD-[Leitfaden](#) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, 2018; UN-[Leitprinzipien](#) für Wirtschaft und Menschenrechte, 2011

23. OECD-[Leitfaden](#) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, 2018

Im Gegenzug müssen die Akteure für Transparenz sorgen und Informationen zur Verfügung stellen, die der Komplexität der zu überwachenden Geschäftsbereiche und/oder Lieferketten entsprechen. Dazu gehören Daten und Informationen über die betriebliche Interessensvertretung und die Geltung von Kollektivverträgen.

Beschäftigungspolitische Folgenabschätzungen sind eine zusätzliche, zeitlich begrenzte Überwachungsmethode, die ergänzend zu den laufenden arbeitnehmerzentrierten menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfungen eingesetzt werden kann. Die ITF verfügt über umfangreiche Erfahrungen im Hinblick auf die Durchführung von durch die IAO anerkannte beschäftigungspolitische Folgenabschätzungen. Die Akteure der Lieferkette müssen mit der ITF zusammenarbeiten, um beschäftigungspolitische Folgenabschätzungen durchzuführen, die dem Risiko für bestimmte Gruppen von Verkehrsbeschäftigten entsprechen, einschließlich geschlechtsspezifischer Folgenabschätzungen.<sup>23</sup>

Die Akteure der Lieferkette müssen:

11. die ITF bei der Durchführung von **arbeitnehmerzentrierten menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfungen**, einschließlich **Kontrolluntersuchungen in der Lieferkette im Hinblick auf die Menschenrechte der Seeleute** und Sorgfaltsprüfungen im Straßentransport unterstützen und mit ihr zusammenarbeiten.
12. **verbindliche Gesetze zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht** und Gesetze zur Verantwortlichkeit in der Lieferkette sowie deren Umsetzung unter Einbeziehung von Gewerkschaften als wichtigen Akteuren einführen und/oder befürworten.
13. unabhängige **arbeitsbezogene und geschlechtsspezifische Folgenabschätzungen** im Bereich ihrer Transportoperationen und damit verbundenen Diensten durchführen.

# ABHILFE

Staaten müssen sicherstellen, dass nachteilig betroffene Beschäftigte in ihrer Jurisdiktion Zugang zu Abhilfe haben, und müssen Möglichkeiten in Betracht ziehen, den Zugang zu nicht-staatlichen Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene zu erleichtern, um unternehmensbezogene Menschenrechtsauswirkungen anzugehen und über sie Rechenschaft abzulegen.<sup>24</sup> Die Akteure der Lieferkette müssen mit der ITF und den ihr angeschlossenen Gewerkschaften zusammenarbeiten, um bei Menschenrechtsverletzungen im Verkehrssektor für Abhilfe zu sorgen.

Unternehmen müssen über Verfahren verfügen, die die Wiedergutmachung tatsächlicher oder potenzieller nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen im Bereich ihrer Geschäftstätigkeit oder ihrer Beziehungen zu Drittakteuren ermöglichen. Wenn festgestellt wird, dass sie nachteilige Auswirkungen verursacht oder dazu beigetragen haben, müssen Unternehmen für Wiedergutmachung sorgen und dabei mit den relevanten Interessengruppen, einschließlich der ITF und ihrer Mitgliedsorganisationen, zusammenarbeiten.<sup>25</sup>

Der von Subunternehmertum geprägte Charakter der Transportoperationen in der Lieferkette bedeutet, dass die Akteure der Lieferketten mit der ITF und den ihr angeschlossenen Gewerkschaften zusammenarbeiten müssen, um nachteilige Auswirkungen und ihre Ursachen abzustellen, zu verhindern und abzumildern. Dazu gehören Abhilfemaßnahmen wie die Beseitigung ungleicher Hindernisse beim Zugang zum Arbeitsmarkt, eine größere regulatorische und operative Transparenz und die Nutzung des Einflusses von Unternehmen auf Zulieferer durch vertragliche Vereinbarungen wie Managementverträge und Präqualifikationsanforderungen bei Ausschreibungen.<sup>26</sup>

Wurden nachteilige Auswirkungen festgestellt, müssen die Akteure der Lieferkette mit der ITF zusammenarbeiten, um Abhilfepläne in Verbindung mit kontinuierlichen und iterativen Überwachungsmaßnahmen zur Bewertung ihrer Umsetzung zu entwickeln und zu vereinbaren.<sup>27</sup>

## Die Akteure der Lieferkette müssen:

14. die ITF bei der **Abstellung tatsächlicher und potenzieller Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen** in ihren Transportoperationen unterstützen und mit ihr zusammenarbeiten.
15. negative Auswirkungen und ihre **Ursachen**, einschließlich solcher, die in ihren eigenen Geschäfts-, Management-, Preisgestaltungs- und Ausschreibungsmodellen begründet sein können, abstellen, verhindern und abmildern.
16. mit der ITF und ihren Mitgliedsorganisationen bei der Entwicklung, Vereinbarung, Umsetzung und Bewertung der Wirksamkeit von **Abhilfeplänen** für den Verkehrsbereich zusammenarbeiten.

24. UN-[Leitprinzipien](#) für Wirtschaft und Menschenrechte, 2011

25. UN-[Leitprinzipien](#) für Wirtschaft und Menschenrechte, 2011

26. OECD-[Leitlinien](#) für Multinationale Unternehmen, 2011; OECD-[Leitfaden](#) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, 2018

27. OECD-[Leitfaden](#) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, 2018



[WWW.ITFGLOBAL.ORG](http://WWW.ITFGLOBAL.ORG)

· WIR BEWEGEN DIE WELT ·